

## Beitragsordnung des „UpTech.Network, Technologieplattform des Nordens, nach der Eintragung e.V.“

**Festgelegt am 29.06.2004 durch die Gründungsversammlung,  
ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 15.06.2007**

### § 1 Beitragshöhe

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder bemisst sich nach der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl der Mitgliedsunternehmen. Die Anzahl der Beschäftigten wird von jedem Mitglied aufgrund einer Selbsteinschätzung festgelegt. Grundsätzlich sollen nur festangestellte Mitarbeiter für die Beitragsermittlung herangezogen werden.
2. Die Beitragshöhe gliedert sich nach folgender Beitragsstaffel:

Tarifgruppe	Tarifbezeichnung	Höhe Entgelt*	
		pro Monat	Jahresbeitrag
01	Beschäftigtenzahl bis 10 Mitarbeiter	25,00 €	300,00 €
02	Beschäftigtenzahl ab 11 bis 50 MA	40,00 €	480,00 €
03	Beschäftigtenzahl ab 51 Mitarbeiter	60,00 €	720,00 €
! Einmalige Aufnahmegebühr (Einrichtungskosten, werden auch bei beitragsfreier Schnuppermitgliedschaft fällig)		100,00 €	

\* Alle Angaben zzgl. MwSt.

### § 2 Beitragsmeldung und -erhebung

1. Die Beitragserhebung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Verein zu überweisen. Mitglieder haben auch die Möglichkeit, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Jahresbeitrag wird auch in diesem Fall in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres eingezogen.
2. Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als „Schnuppermitgliedschaft“ und ist beitragsfrei. Mit dem Erhalt der ersten Rechnung, die mindestens einen Monat vor Ende der Schnuppermitgliedschaft zugestellt wird, wird dem Mitglied ein fristloses Sonderkündigungsrecht seiner Schnuppermitgliedschaft bis zu dem auf der Beitragsrechnung genannten Tag des Beginns der kostenpflichtigen Mitgliedschaft gewährt. Danach gelten die in der Satzung genannten Kündigungsfristen und ein Mitgliedsbeitrag wird in jedem Fall fällig.
3. Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig auf die umgerechneten Monatsbeiträge des restlichen Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Dabei gilt jeder angefangene Monat als voller Monat. Im Übrigen gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes 2.

### § 3 Härteklausele und Beitragsfreiheit

1. Ausnahmsweise kann das Präsidium in begründeten Fällen mit ordentlichen Mitgliedern die Stundung oder Reduzierung des Jahresbeitrages vereinbaren, wenn die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für das betroffene Mitglied eine besondere Härte bedeutet.
2. Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 4 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung in der Fassung vom 14.07.2004.